

Personalrats-Info

des nichtwissenschaftlichen Personalrats

August 2007

Entgelt im Krankheitsfall

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Info möchte der Personalrat Sie über die geänderten Maßgaben zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall informieren.

Bei Erkrankungen von einer Dauer bis einschließlich 6 Wochen wird Ihr Entgelt in vollem Umfang weitergezahlt.

Danach erhalten Sie Krankengeld von Ihrer Krankenkasse.

Das Krankengeld wird durch den Krankengeldzuschuss bis zu 39 Wochen durch den Arbeitgeber aufgestockt.

Hierbei wird unterschieden zwischen **Nettokrankengeldzuschuss** und **Bruttokrankengeldzuschuss**.

Wer als **Angestellte/r bereits am 30. Juni 1994 beschäftigt** war, erhält **Nettokrankengeldzuschuss**.

Angestellte, die ab dem 1. Juli 1994 eingestellt wurden, sowie Kolleginnen und Kollegen, die als **Arbeiterinnen und Arbeiter** beschäftigt waren, erhalten **Bruttokrankengeldzuschuss**.

Bei einer Erkrankung, die länger als 6 Wochen andauert, werden weder von Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerseite noch vom Arbeitgeber Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet. Der hierdurch verursachte Verlust von Versorgungspunkten für die VBL kann nicht von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nachentrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bernhard Kretschmann
(für den Personalrat)

Berechnungsbeispiele für Krankengeldbezug

Bei einem Nettoentgelt von €1.684,99 (dies entspricht der Entgeltgruppe 8 Stufe 4) ergibt sich ein tägliches Nettoentgelt von €56,17.

Die Krankenkasse errechnet auf Grundlage dieses Nettoentgeltes das **Krankengeld**.

Beispiel:

tägliches Nettoentgelt €56,17 (davon 90 % = Bruttokrankengeld)	€50,57
abzüglich Beitrag Pflegeversicherung	- € 0,43
abzüglich Beitrag Rentenversicherung	- € 5,03
abzüglich Beitrag Arbeitslosenversicherung	<u>- € 1,06</u>
tägliches Krankengeld	€44,05

Die Basis für die Berechnung des **Krankengeldzuschusses** durch den Arbeitgeber ist das tägliche Nettoentgelt der Krankenkasse.

Beispiel:

Nettokrankengeldzuschuss/Angestellte; Einstellung vor 30. Juni 1994

Nettoentgelt vor der Erkrankung	€ 1.684,99
tägliches Nettoentgelt	€ 56,17
tägliches Nettokrankengeld	€ <u>44,05</u>
täglicher Nettokrankengeldzuschuss	€ 12,12
monatlicher Krankengeldzuschuss	€ 363,60
Krankengeld in Höhe von €44,05 x 30 Tage	€ 1.321,50
Krankenbezüge pro Monat	€ 1.685,01

Bei Bezug von Nettokrankengeldzuschuss ergibt sich kein Einkommensverlust.

Beispiel:

Bruttokrankengeldzuschuss/Angestellte; Einstellung nach 1. Juli 1994 sowie Beschäftigte, die als Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt waren

Nettoentgelt vor der Krankheit	€ 1.684,99
tägliches Nettoentgelt	€ 56,17
tägliches Bruttokrankengeld	€ <u>50,57</u>
täglicher Bruttokrankengeldzuschuss	€ 5,60
monatlicher Krankengeldzuschuss	€ 168,00
Krankengeld in Höhe von €44,05 x 30 Tage =	€ 1.321,50
Krankenbezüge pro Monat	€ 1.489,50

Bei Bezug von Bruttokrankengeldzuschuss ergibt sich ein monatlicher Einkommensverlust von: € 195,49

Je nach Besteuerung, Kinderzahl und Krankenkassenzugehörigkeit ergeben sich für Ihre persönliche Krankengeldberechnung eventuelle Abweichungen.

Sollten Sie bedauerlicherweise länger als 6 Wochen erkranken, ist es unbedingt ratsam, die Berechnung Ihres Krankengeldes durch die Krankenkasse frühestmöglich vornehmen zu lassen. Diese Berechnung sollten Sie dem Dezernat 4 umgehend zur Weiterleitung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuleiten, damit die Auszahlung des Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber zeitgerecht erfolgen kann.